

176. Münster den 25. Juni 1680. (A. 2. b. Pest.)

Ferdinand, Bischof zu Münster ic.

Zur Verhütung einer Einschleppung der im Auslande herrschenden Pest-Seuche, sollen nicht nur die gegen fremde Bettler, Bagabunden und Zigeuner erlassenen Abwendungsbeehle streng gehandhabt, sondern auch keine fremde Kaufleute, Reisende und Juden, ohne Produktion glaubwürdiger Gesundheitscheine, für sich selbst und für ihre bei sich führenden Waaren, in das stiftische Gebiet eingelassen werden.

Bemerk. Dergleichen Vorschriften sind bei gleichartigen Veranlassungen, mit zusätzlichem Verbote alles Handelsverkehrs mit den inficirten Gegenden und Orten, späterhin und zwar am 12. Sept. 1681, 12. Sept. 1702, 2. Jan. 1708, 29. Dec. 1710, 1. Oct. 1712 und 9. Sept. 1713 (B. 2. h.) erneuert und auch Landesgebete um Abwendung oder Milderung der Seuche angeordnet worden.

177. Münster den 18. October 1680. (A. 2. b. Pest.)

Kürstlich münster'sche Regierung.

Bei den in den Nachbarlanden, gegen Einschleppung der in mehreren Gegenden Deutschlands herrschenden Pest-Seuche, getroffenen Maßregeln, werden die stiftischen Unterthanen angewiesen, bei Reisen nach den rheinischen u. a. benachbarten noch gesunden Orten, sich mit amtlichen Zeugnissen über den guten Gesundheitsstand ihres bisherigen Aufenthaltsortes zu versehen, indem sie ohne dieselben zurückgewiesen werden.

178. Münster den 4. November 1680. (A. 2. b.) Holz-

fällung auf Colonaten.)

Ferdinand, Bischof zu Münster ic.

Das am 23. Mai 1613 (Nr. 74 d. S.) erlassene Verbot des, ohne Bewilligung der Erb- und Guts-Herrn stattfindenden, eigenmächtigen Fällens der fruchtbaren und zum Zimmerholz tauglichen Bäume Sei-

tenz der Colonen, Eigenhändigen oder Pächter, sowie des Ankaufes dergleichen verbotwidrig gefällten Holzes wird erneuert, und sollen fernere Entgegenhandlungen mit Verwirkung des Erb- oder Leibgewinn-Rechts der Eigenhändigen, sowie mit erhöhten Geld-, ja mit Leib- und Lebens-Strafen belegt werden.

Bemerk. Zufolge eines vom Domkapitel sede vac. am 18. Juni 1706 ertheilten Landtags-Abschiedes ist, wie herkömmlich, das grobe fruchtrtragende Buchenholz, unter der am 23. Mai 1613 festgesetzten Beschränkung begriffen; dieselbe Behörde hat, während der beiden Sebis-Vacanzen, zuerst am 14. Mai 1707 (A. 4. b.) das oben bezeichnete Edikt vom 4. Novemb. 1680 nur erneuert publizirt; sodann unterm 28. Febr. 1719 (A. 5. h.), nebst Wiederholung der Bestimmungen de 1613, deren Verbot auch dahin ausgedehnt:

„daß nicht allein die würlliche hoch und dick erwachsene, fruchtbare und zum Zimmerholz taugliche, sondern auch annoch junge, aber zu dem End austrüchlich gesezte oder gepflanzte, so Eichen als Büchen-Bäume und Felgen, auf daß sie mit der Zeit hoch und dick erwachsen, und sowohl fruchtrtragende als zum Zimmerholz taugliche Bäume werden mögten“ darunter begriffen seyen.

Die oben angezeigten Verordnungen sind in E. A. Schlüter's Provincial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 526—30, vollständig abgedruckt.

179. Neuhaus den 16. Januar 1681. (B. 1. h. Pestseuche.)

Ferdinand, Bischof zu Münster ic.

Bei dem stattgefundenen Ausbruch der Pestseuche in den Obersächsischen, namentlich den Anhalt- und Mannsfeld'schen Landen, wird alle Correspondenz und jeder Handelsverkehr mit denselben, desgleichen auch die Einföhrung und die Aufnahme von Waaren und Personen aus den inficirten Gegenden, bei Vermeidung schwerer Strafe und Verbrennung der Güter verboten.